

Kurztitel

Ursprungszeugnisse für zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr - Kündig.

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 117/1995

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

23.02.1995

Text

Das Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Ministerium für Finanzen der Regierung Seiner Majestät des Königs von Nepal andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich (BGBI. Nr. 128/1978) wurde gemäß seinem Artikel 5 von Österreich mit Note vom 22. September 1994 gekündigt und tritt gemäß derselben Bestimmung mit Ablauf des 26. März 1995 außer Kraft.